

06/02

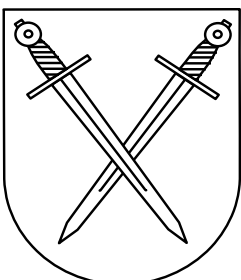
Amtsblatt der Stadt Schwerte

23.05.2002

Inhalt

Seite

- | | | |
|-----|---|----|
| 43. | Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches | 77 |
| 44. | Veröffentlichung der Bezirksregierung Münster - Verkehrsflughafen Dortmund hier: Änderung der Betriebsgenehmigung nach § 6 Abs. 4 LuftVG | 78 |
| 45. | Anerkennung des Fördervereins Schulkinderbetreuung im AWO-Kindergarten "Regenbogen" Schwerte e.V. als Träger der feien Jugendhilfe | 79 |
| 46. | Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Stadt Schwerte "Binnerheide" - öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch | 80 |
| 47. | Bebauungsplan Nr. 152 der Stadt Schwerte "Am Elsebad" 1. Vereinfachte Änderung - Satzungsbeschluss | 82 |
| 48. | Öffentliche Zustellung für Herrn Christos Bantzios | 84 |
| 49. | Öffentliche Zustellung für Frau Nicole Gurowsky, jetzt Wilk-Beutel | 85 |
| 50. | Bekanntmachung der Bäder Schwerte GmbH - Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern | 86 |



Herausgeber:

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen in den Rathäusern I und II zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten. Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 25,00 Euro jährlich.

Bestellungen sind zu richten an:

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304 / 104 - 332)

Veröffentlichungen der Stadtsparkasse Schwerte

43.

**Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches -**

„Das Sparkassenbuch Nr. 300 610 458, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.“

Die Flughafen Dortmund GmbH hat bei der Bezirksregierung Münster -Luftfahrtbehörde -den Antrag auf Änderung der Betriebsgenehmigung nach § 6 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) gestellt

Der Antrag ist gerichtet auf:

1. Aufhebung der Begrenzung des höchstzulässigen Abfluggewichtes von 75.000 kg, sowie
2. die Zulassung der Landung verspäteter Flugzeuge in der Zeit von 22.00 - 23.00 Uhr, deren planmäßige Landung vor 22.00 Uhr vorgesehen war,

jeweils mit vorheriger Genehmigung des Platzhalters (PPR).

Die Antragsunterlagen (Antrag und lärmtechnische Gutachten) liegen in der Zeit vom 31.05.2002 bis zum 01.07.2002 einschließlich bei der Stadt Schwerte im Amt für öffentliche Ordnung, Rathausstr. 31, Zimmer 4, während der nachfolgend aufgeführten Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

| | |
|-------------|------------------|
| montags | 8.00 - 13.30 Uhr |
| dienstags | 8.00 - 16.00 Uhr |
| mittwochs | 8.00 - 13.30 Uhr |
| donnerstags | 8.00 - 18.00 Uhr |
| freitags | 8.00 - 12.00 Uhr |

Jeder, dessen Belange durch die Änderung der Betriebsgenehmigung berührt werden, kann bis zu 4 Wochen nach Beendigung der Auslegung, das heißt bis zum 29.07.2002 bei der Stadt Schwerte, Amt für öffentliche Ordnung, 58239 Schwerte, Rathausstr. 31, oder bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben.

Einwendungen gegen die beantragte Änderung der Betriebsgenehmigung, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, sind ausgeschlossen.

Bei Anträgen und Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Die Angaben sind in Blockschrift zu tätigen.

Ich beabsichtige, gleichförmige Eingaben, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten bzw. den genannten Anforderungen nicht entsprechen, unberücksichtigt zu lassen. Ferner werde ich gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Im Auftrag

gez. Plätzer

45.

Bekanntmachung

Der Jugendhilfe- und Sozialausschuss der Stadt Schwerte hat in seiner VI/11 Sitzung am 09.04.2002 den Förderverein Schulkinderbetreuung im AWO-Kindergarten „Regenbogen“ Schwerte e. V., Beckestr. 37 a, 58239 Schwerte als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 a KJHG auf Ortsebene anerkannt.

Schwerte, 06.05.2002

Fachbereich Jugend, Soziales und Wohnen
Der Bürgermeister
In Vertretung

Hans-Georg Winkler
als örtliche Ordnungsbehörde

**Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Stadt Schwerte „Binnerheide“
- öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch**

In seiner Sitzung am 16.04.2002 hat der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Schwerte beschlossen:

- Zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Stadt Schwerte „Binnerheide“ ist dieser mit seiner Begründung gem. § 3 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB) auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet liegt im Nordosten von Schwerte, südlich der Autobahn A 1. Es wird begrenzt im Norden durch die Autobahn A 1 Köln – Bremen, im Osten durch die Eisenbahnlinie Iserlohn – Dortmund, im Süden durch die Eisenbahnlinie Dortmund – Fröndenberg und im Westen durch die Ostberger Straße.
Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan auf Seite 81 zu entnehmen.

Der o.a. Bebauungsplan liegt zum Zwecke der Aufhebung mit seiner Begründung gem. § 3 Abs.2 BauGB in der Auslegungsfrist vom **05.06. bis einschl. 04.07.2002** während folgender Zeiten:

montags – donnerstags von 8.00 - 16.00 Uhr
freitags von 8.00 - 12.00 Uhr

im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, 2. Obergeschoss, Konrad-Zuse-Str.4, 58239 Schwerte zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden auch zur Niederschrift im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, Konrad-Zuse-Str.4, 58239 Schwerte, vorgebracht werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit telefonisch einen Termin zu weiteren Auskünften zur beabsichtigten Aufhebung des Bebauungsplanes unter der Rufnummer 02304/ 104-614 zu vereinbaren.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az: 610-26-02/12
Schwerte ,15.05.2002

Der Bürgermeister
In Vertretung

Dr. Weimer

**Bebauungsplan Nr. 152 der Stadt Schwerte „Am Elsebad“
1 Vereinfachte Änderung
- Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 24.04.2002 den Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 – in der z. Z. gültigen Fassung – zur 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 152 „ Am Elsebad „ gefasst.

Der Bebauungsplanungsbereich liegt im Ortseil Ergste, westlich des Freibades „ Elsebad“ ; der Änderungsbereich liegt am östlichen Rand des Plangebietes.

Die genaue Abgrenzung des Bereiches zur 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 152 „ Am Elsebad „, ergibt sich aus dem Übersichtsplan auf Seite 83.

Die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 152 „ Am Elsebad „, einschließlich der Begründung kann gem. § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus II, Bereich Stadtplanung, Konrad-Zuse-Straße 4, 58239 Schwerte, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 BauGB tritt die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes in Kraft . Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des BauGB – in der z. Z. gültigen Fassung – über die Entschädigung etwaiger durch die Satzung eintretender Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).
3. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 – in der z. Z. gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - A) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - B) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - C) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - D) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 610-26-03/152

Schwerte, 15.05.2002
Der Bürgermeister
In Vertretung

Winkler

Bekanntmachung**Öffentliche Zustellung**

Für Herrn Christos Bantzios, geb. 14.11.65 zur Zeit unbekanntes Aufenthalts, liegt beim Fachbereich Jugend, Soziales und Wohnen der Stadt Schwerte, Rathausstr.31, 58239 Schwerte, Zimmer 325, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

- Rechtswahrungsanzeige wegen Zahlung nach dem Gesetz des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder Ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz - UVG)
- AZ: 501-21-02-UV 2558/59

Dieses Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 02.07.1957 (BGBl I, S.379) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV NW S.213/SGV NW 2010) in der zur Zeit gültigen Fassung nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Schwerte, 10.05.2002

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister
Fachbereich Jugend, Soziales und Wohnen
501-21-02-UV 2558/39
Im Auftrage

Sawatzki

Bekanntmachung**Öffentliche Zustellung**

Für Frau Nicole Gurowsky, jetzt Wilk-Beutel, geb.02.06.1972, zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes, liegt beim Fachbereich Jugend, Soziales und Wohnen der Stadt Schwerte, Rathausstr.31, 58239 Schwerte, Zimmer 315, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

- Rechtswahrungsanzeige wegen Zahlung nach dem Gesetz des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz — UVG)
- AZ: 501-21-02-UV003/Wi

Dieses Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 02.07.1957 (BGBl I, S.379) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV NW S.213/SGV NW 2010) in der zur Zeit gültigen Fassung nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Schwerte, 06.05.2002

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister
Fachbereich Jugend, Soziales und Wohnen
501-21-02-UV 003
Im Auftrage

Schürmann

50.

Bekanntmachung

der Bäder Schwerte GmbH

Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern gem. § 52.2 GmbH-Gesetz

Aus dem Aufsichtsrat der Bäder Schwerte GmbH sind ausgeschieden :

Herr Rolf-Dieter Konrad zum 24.04.2002
Herr Ulrich Stirnberg zum 24.04.2002

In den Aufsichtsrat der Bäder Schwerte GmbH sind neu bestellt :

Frau Rosemarie Seelig zum 24.04.2002
Herr Frank Daum zum 24.04.2002

Die Geschäftsführung

gez. ppa. Jansen